



öffentlich

Betreff:

Antrag auf Mittelübertragung der Zuwendung für den Ortsteil Golm

Erstellungsdatum 10.11.2022

Eingang 502: 09.11.2022

Einreicher: Ortsbeirat Golm; Kathleen Knier

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
24.11.2022	Ortsbeirat Golm		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Hiermit beantragt der Ortsbeirat Golm, die Restmittel der Zuwendung für den Ortsteil Golm ins folgende Haushaltsjahr komplett zu übertragen und zusätzlich für 2023 zur Zuwendung mit zur Verfügung zu stellen.

gez. Kathleen Knier
Ortsvorsteherin

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Nicht alle Zuwendungsmittel konnten im HH 2022, ausgegeben werden. Die geplanten Maßnahmen, benötigen mehr Planungszeit und auch Mittel als dem Ortsteil neben der Regelzuwendung jahresweise zur Unterstützung des örtlichen Lebens zur Verfügung stehen. Darum bitten wir diese Mittel mit dem Ortsteil zusätzlich zur Verfügung zu stellen.



Geschäftsbereich/FB: 502
Bearbeiter: Frau Meyhöfer Telefon: 1071

Einreicher OBR:	<u>Golm</u>
Aus der Ortsbeiratssitzung am:	<u>24.11.2022</u>
Datum:	<u>14.04.2023</u>

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 22/SVV/1071

Betreff: **Antrag auf Mittelübertragung der Zuwendung für den Ortsteil Golm**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Sachaufwendungen für den Ortsteil Golm werden im Unterprodukt 1117003 (Deckungskreis 5293 mit der Bezeichnung Ortsteilbudget Golm) durch das Büro der SVV bewirtschaftet. Gemäß der Deckungskreisauswertung sind finanzielle Mittel in Höhe von 15.655,84 € verfügbar.

Wie auch in den vergangenen Jahren praktiziert, besteht nach Ende des Haushaltsjahres die Möglichkeit, nicht verbrauchte Haushaltsermächtigungen in das neue Jahr zu übertragen, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Die Übertragbarkeit ist im § 24 KomHKV geregelt. Werden Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übertragen, **bleiben sie längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar** und erhöhen die Ermächtigungsansätze für das folgende Haushaltsjahr.

Eine Übertragung der o.g. Mittel aus 2022 in das Haushaltsjahr 2023 ist beantragt.

Fortsetzung siehe Rückseite


Beigeordnete/r